Wichtige Hinweise zur Anmeldung



zu den Praxisphasen

Mit dem Absenden des Formulars bestätigen Sie, diese Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

- 1. Die Daten werden auf der Rechtsgrundlage der Hessischen Immatrikulationsverordnung vom 19.12.2003 (GVBI. I v. 14.01.2004 Nr. 1, S. 12ff) erhoben und dienen ausschließlich der Durchführung der Praxisphasen. Alle Änderungen der hier angegebenen Daten müssen sofort schriftlich im Büro für Schulpraktische Studien mitgeteilt werden (Adresse, Studiengang, Studienfach, Auslandsaufenthalt, Exmatrikulation durch Studienortwechsel, Aufgabe des Studiums etc.). Die Daten werden im Rahmen der prüfungsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der EU-DSGVO zehn Jahre aufbewahrt und danach datenschutzgerecht vernichtet.
- 2. Die Anmeldetermine und die Anmeldung sind verbindlich, ein Rücktritt ist nur mit triftigem Grund möglich. Bitte beachten Sie die jeweilige Rücktrittsfrist. Der Rücktritt ist gegenüber dem Büro für Schulpraktische Studien schriftlich zu erklären. Werden die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt oder wird das Modul im Übrigen nicht angetreten, ist das Modul nicht bestanden. Die Exmatrikulation befreit nicht von der Rücktrittserklärung gegenüber dem Büro für Schulpraktische Studien.
- 3. Jede Durchführungsphase einer Praxisphase kann nur einmal wiederholt werden.
- 4. Kriterien für die Einteilung zu den Praxisphasen sind: Ihre Gruppeneinwahl, fachbereichsbezogene Gruppenbildung, Aufnahmekapazität der Schulen, Gruppenbildung an den Schulen (mindestens 2-3 Studierende pro Schule).
- 5. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie keinen Rechtsanspruch auf eine Einteilung in ein bestimmtes Fach, eine bestimmte Schule oder einen bestimmten Schulaufsichtsbezirk haben.
- 6. Vor Beginn Ihres Schulpraktikums stellen Sie sich bitte in der Schule vor (Terminvereinbarung mit dem Schulsekretariat).
- 7. Bitte informieren Sie uns ebenfalls umgehend, wenn Angehörige die Schule besuchen, für die Sie eingeteilt sind.
- 8. Masernschutzgesetz: Das zum 01. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz ändert für Schulen relevante Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). So wird u.a. geregelt, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, also auch Schulen tätig sind, den Nachweis der nach STIKO-empfohlenen Masernimpfung erbringen müssen. Das bedeutet, dass alle Praktikant*innen den Masernimpfschutz bzw. die Immunität den Schulen bei Prüfung nachweisen müssen, ansonsten darf das Schulpraktikum nicht absolviert werden. Sollten Studierende nicht gegen Masern geimpft sein, muss die Impfung sofort nachgeholt werden. Die Prüfpflicht obliegt den Einrichtungen, d.h. den Schulen. Bitte überprüfen Sie rechtzeitig vor Praktikumsbeginn Ihren Masernimpfschutz.

